

Richtlinie des Landkreises Aurich nach § 6 der Kindertagespflegesatzung des Landkreises Aurich

§ 1 Qualifikation und Eignung der Kindertagespflegeperson nach § 43 SGB VIII

(1) Zur Feststellung der Eignung im Sinne von § 3 der Satzung zur Förderung der Kindertagespflege und zur Erhebung von Kostenbeiträgen für Kindertagespflege (Kindertagespflegesatzung) sind dem öffentlichen Jugendhilfeträger entsprechende Nachweise mit dem Antrag nach § 2 Abs. 2 Kindertagespflegesatzung vorzulegen.

(2) Die persönliche Eignung wird nachgewiesen durch:

- die Vorlage eines erweiterten polizeilichen Führungszeugnisses nach § 30a Abs. 1 Nr. 2 BZRG ohne Eintragung, das nicht älter als sechs Monate sein darf. Wenn die Betreuung in den Privaträumen der Tagespflegeperson stattfindet, muss ein entsprechend aktuelles erweitertes polizeiliches Führungszeugnis nach § 30 a Abs. 1 Nr. 2 BZRG ohne Eintragung für alle im Haushalt lebenden volljährigen Personen vorgelegt werden. Sämtliche Führungszeugnisse sind alle 5 Jahre zu aktualisieren. Die Kosten trägt der Landkreis Aurich auf Nachweis,
- Nachweis der gesundheitlichen Eignung durch die Vorlage eines ärztlichen Gesundheitszeugnisses. Die Kosten trägt der Landkreis Aurich auf Nachweis.,
- Nachweis über einen ausreichenden Impfschutz oder eine Immunität gegen Masern nach § 20 Infektionsschutzgesetz (IfSG),
- Nachweis des Masern-Impfschutzes nach § 20 Infektionsschutzgesetz (IfSG),
- ein Motivationsschreiben mit Lebenslauf sowie einen vollständigen Bewerberbogen,
- ein Zeugnis über mindestens den Hauptschulabschluss bzw. den Nachweis einer abgeschlossenen Berufsausbildung,
- ein durch das Amt für Jugend und Soziales vor Aufnahme des Qualifizierungskurses durchgeführtes oder beauftragtes Eignungsfeststellungsverfahren sowie
- eine abgeschlossene Vereinbarung über den Schutzauftrag nach § 8a SGB VIII (§ 8a – Vereinbarung).

(3) Die Sachkompetenz wird wie folgt nachgewiesen:

- Vorlage eines Zertifikats über einen erfolgreichen Abschluss eines anerkannten Qualifizierungskurses nach DJI – Curriculum mit mindestens 160 Unterrichtsstunden oder
- Vorlage eines Zertifikats über den erfolgreichen Abschluss eines Qualifizierungskurses gemäß des Kompetenzorientierten Qualitätshandbuches (QHB) oder
- Vorlage eines Zertifikats über die Qualifikation Kindertagespflege 560 nach dem Curriculum des Landes Niedersachsen
- Nachweis einer abgeschlossenen Ausbildung als sozialpädagogische Fachkräfte bzw. sozialpädagogische Assistentkraft.

Pädagogische Fachkräfte sind:

- staatlich anerkannte Erzieher*innen,
- staatlich anerkannte Kindheitspädagog*innen,
- staatlich anerkannte Sozialpädagog*innen,
- Personen, die ein pädagogisches Hochschulstudium mit Diplom, Bachelor- oder Masterabschluss mit Studienanteilen von 80 Credit Points, die auf die Arbeit mit Kindern in Tageseinrichtungen für Kinder ausgerichtet sind, abgeschlossen und nach

dem Studium mindestens ein Jahr hauptberuflich praktische Tätigkeiten in einer Tageseinrichtung für Kinder ausgeübt haben,

- Person mit der Befähigung zur Ausübung des Lehramtes an Grundschulen (befähigt ausschließlich zur Betreuung von Schulkindern)
- staatlich anerkannte Heilpädagog*innen sowie
- staatlich anerkannte Heilerziehungspfleger*innen.

Pädagogische Assistenzkräfte sind

- sozialpädagogische Assistent*innen,
- Sozialassistenten mit dem Schwerpunkt Haus- und Familienpflege oder persönliche Assistenz, die am 31. Dezember 2014 als pädagogische Kraft beschäftigt waren,
- Spielkreisgruppenleiter*innen sowie
- Kinderpfleger*innen.

Darüber hinaus wird bei Hebammen und Kinderkrankenschwestern von einer Gleichwertigkeit ausgegangen, sofern sie über eine Zusatzqualifikation als Familien-, Gesundheits- und Kinderkrankenpfleger*in (FGKIKP) oder als Familienhebamme verfügen.

Die Gleichwertigkeit einer grundständigen anderen pädagogischen Qualifikation wird im Einzelfall geprüft.

- Nachweis über die Teilnahme an einem Kurs „Erste Hilfe am Kind“, der nicht älter als ein Jahr ist. Kenntnisse der Ersten Hilfe am Kind müssen alle zwei Jahre aufgefrischt werden.
- Nachweis über die Teilnahme an einer Infektionsschutzbelehrung. Eine Auffrischung der Infektionsschutzbelehrung ist alle zwei Jahre erforderlich. Die Kosten für die Hygieneunterweisung gem. § 43 Abs. 1 Infektionsschutzgesetz (IfSG) werden auf Nachweis vom Amt für Jugend und Soziales erstattet.
- Nachweis über die Teilnahme an der jährlich notwendigen Belehrung nach § 8a SGB VIII über Abläufe im Kinderschutz oder einer entsprechenden Fortbildung.
- Ein aktuelles Schutzkonzept zum Schutz von Kindern und Jugendlichen in der Kindertagespflegestelle muss nachgewiesen werden.

(4) Die Räumlichkeitsüberprüfung wird vom Amt für Jugend und Soziales des Landkreises Aurich nach Maßgabe der Empfehlungen der Arbeitshilfe zur Anwendung und Umsetzung des § 23 SGB VIII der Arbeitsgemeinschaft der Jugendämter vorgenommen und in einem Abnahmeprotokoll dokumentiert.

(5) Die Räumlichkeiten sind kindgerecht, wenn genügend Platz zum Spielen und Bewegen vorhanden ist und die Kinder einen geeigneten Raum zum Rückzug haben. Dies umfasst mindestens

- ausreichend Platz für Spielmöglichkeiten
- eine vielfältige und anregungsreiche Einrichtung und Gestaltung der Räume
- geeignete Beschäftigungsmaterialien / Spielzeug
- gute hygienische und unfallverhütende Verhältnisse
- insbesondere für Kleinkinder eine geeignete Schlafgelegenheit und
- Möglichkeit des Spielens und Erlebens in der Natur (z.B. Garten oder Nähe zu Wald / Spielplätzen)

(6) Bei Tagespflegestellen in Privaträumen gilt, dass diese Räume hell, freundlich, sicher, sauber, ansprechend und praktisch eingerichtet sind.

§ 2 Anforderungen an Großtagespflegen

(1) Eine Großtagespflegestelle ist ein Zusammenschluss von maximal drei Kindertagespflegepersonen, die die Anforderungen des § 43 SGB VIII und des § 19 NKiTaG erfüllen und eine gültige Pflegeerlaubnis vorweisen.

(2) Die Räume einer Großtagespflegestelle müssen kindgerecht ausgestattet sein. Vorzuhalten sind in Anlehnung an die Empfehlungen der Arbeitsgemeinschaft der Jugendämter (AGJÄ) folgende Räumlichkeiten:

1. Betreuungsräume mit geeigneter Mindestgröße. Es werden pro betreutem Kind mindestens 3 Quadratmeter Raum benötigt,
2. ein zweiter Raum,
3. eine Ruhemöglichkeit in den oben genannten Räumen
4. Küche und Essbereich, die durch das Veterinäramt abgenommen wurden,
5. ein Badezimmer mit sanitären Anlagen und Wickelmöglichkeit, sowie
6. ein Garten / eine Außenanlage. Der Landkreis Aurich empfiehlt pro betreutem Kind 12 Quadratmeter Außenfläche sowie
7. ein zweiter Fluchtweg für die Großtagespflegestelle.

(3) Für die Räumlichkeiten einer Großtagespflegestelle muss eine Baugenehmigung bzw. Baunutzungsänderung sowie ein Nachweis des Brandschutzes vorliegen.

(4) Liegt eine Großtagespflegestelle in unmittelbarer Nachbarschaft zu einer zweiten Großtagespflegestelle, muss die räumliche, konzeptionelle und personelle Trennung beider Betreuungsstellen durchgängig gewährleistet sein. Liegt keine ausreichende Trennung vor, handelt es sich um eine erlaubnispflichtige Tageseinrichtung für Kinder. Es besteht in diesem Fall gem. § 47 SGB VIII eine Meldepflicht des Anbieters gegenüber dem Nds. Landesjugendamt.

§ 3 Beobachtung, Reflexion und Dokumentation frühkindlicher Entwicklungs- und Bildungsprozesse

(1) Gemäß § 4 Abs. 1 NKiTaG ist Beobachtung, Reflexion und Dokumentation Ausgangspunkt für die Förderung des Kindes. Kindertagespflegepersonen beobachten die Entwicklung des Kindes und dokumentieren diese im Rahmen ihrer wöchentlichen Verfügungszeiten mit einem geeigneten Beobachtungs- und Dokumentationsverfahren.

(2) Der Landkreis Aurich wird voraussichtlich zum KiTa-Jahr 2023 / 2024 ein vereinfachtes, geeignetes Beobachtungs- und Dokumentationsverfahren zur Verfügung stellen, dass ab diesem Zeitpunkt verbindlich für Beobachtung, Reflexion und Dokumentation angewendet werden soll.

(3) Kindertagespflegepersonen führen im Rahmen ihrer Verfügungszeiten wenigstens einmal jährlich ein Entwicklungsgespräch mit den Personensorgeberechtigten des Kindes. Zusätzlich ist im Jahr vor dem Wechsel in die Betreuung einer Kindertagesstätte ein Entwicklungsgespräch zur Vorbereitung des Übergangs anzubieten.

§ 4 Fortbildung

(1) Für den Erhalt der Sachkompetenz ist eine regelmäßige Fortbildungsleistung im Umfang von wenigstens 24 Stunden pro Kindergartenjahr (August bis Juli) zu erbringen. Die Nachweise darüber sind dem öffentlichen Jugendhilfeträger vorzulegen (Fortbildungspass).

(2) Wird die Fortbildungsleistung nicht erbracht, prüft das Amt für Jugend und Soziales eine Aufhebung bzw. Verlängerung der Pflegeerlaubnis in Hinblick auf die Sachkompetenz.

§ 5 Erste Hilfe

(1) Innerhalb des Pflegeerlaubniszeitraumes haben die Tagespflegepersonen spätestens alle 2 Jahre an einem durch die Deutsche Gesetzliche Unfallversicherung (DGUV) anerkannten Kurs „Erste Hilfe in Bildungs- und Betreuungseinrichtungen für Kinder“ teilzunehmen und den Nachweis über die Teilnahme dem Landkreis Aurich vorlegen. Die erste Teilnahme am o.g. Kurs hat unmittelbar nach Betriebsbeginn zu erfolgen. Erfolgt dies nicht, ist ein Entzug der Pflegeerlaubnis zu prüfen.

§ 6 Vermittlung außerhalb des Landkreises Aurich

(1) Die Vermittlung in eine Tagespflegestelle außerhalb des Landkreises Aurich setzt voraus, dass sich die außerhalb des Landkreises ansässige Tagespflegeperson im Besitz einer gültigen Pflegeerlaubnis befindet und die in der Satzung und Richtlinie enthaltenen Bestimmungen des Landkreises Aurich anerkennt.

§ 7 Hundehaltung in der Kindertagespflegestelle

(1) Hundehaltung in einer Kindertagespflegestelle ist dem örtlichen Familienservicebüro des Landkreises schriftlich anzuzeigen. Ebenso ist ein schlüssiges Konzept zur Integration des Hundes (Sicherheit der Kinder, Auslaufsituation u.ä.) in die Tagespflegestelle einzureichen.

(2) Die Kindertagespflegeperson schließt auf eigene Kosten eine Haftpflichtversicherung ab, die eventuelle Sach- und Personenschäden durch Hundehaltung in der Kindertagespflegestelle reguliert.

(3) Die einschlägigen Empfehlungen der Deutschen Gesetzlichen Unfallversicherung sind verbindlich zu beachten.

(4) Die Tagespflegeperson stellt sicher, dass Tagespflegekinder niemals zusammen mit Tieren unbeaufsichtigt (alleine und unbeobachtet) gelassen werden.

(5) „Kampfhunde“ müssen zwingend während der Betreuungszeiten getrennt von der Kindertagespflege gehalten werden.